

Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landstände

Autor(en): **Wunderli, J.J. / Egg, J. Rudolf / Escher, Johann Conrad**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **1 (1798)**

PDF erstellt am: **20.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542675>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der schweizerische Republikaner.

Fünftes Stück.

Zürich, Montags den 19. März 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wöchentlich zwey Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Baluta in der Buchhandlung von Drell, Fäbli und Comp. abonnieren, an welche man sich mit allen Bestellungen zu wenden hat.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beiträge zu derselben betrifft, so kann man sich deswegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landstände.

Den 6. März, Morgens.

Von verschiedenen Seiten her kam die Nachricht ein, daß Truppen aus denjenigen Gegenden des Landes, die dem Comité in Rüsnacht ergeben sind, gegen die Stadt anrücken, daher das Kriegsraths-Comité die Stadt in Verteidigungsstand setze: um aber allen Thätlichkeiten vorzubeugen, wurden nach allen Gegenden Abgeordnete aus den Landständen ausgesandt, die diese Truppenmärsche, deren Veranlassung unbekannt war, hindern sollten.

Den 6. März, Nachmittags.

Die Forderungen desjenigen Theils der Zürcherischen Landstände-Versammlung, welcher sich in Meilen vereinigte, und deren Annahme von ihm als Bedingung der Wiedervereinigung mit dem in Zürich gebliebenen Theil jener Versammlung begehrt wird, wurden verlesen und einstimmig gut befunden, daß, da diese Gegenstände nicht in den Auftrag der Landstände gehören, die Verfügung über dieselben der provisorischen Regierung solle überlassen bleiben.

Um aber verschiednen Mißverständnissen, welche sich über die, den 5. Febr. anerkannten Freiheits- und Gleichheits-Grundsätze in verschiednen Gegenden des Landes zeigen, zu steuern, ward der provisorischen Regierung angetragen, eine neue Ur-

kunde hierüber bekannt zu machen, und jeder Gemeinde des Cantons Zürich ein besiegeltes Exemplar davon zu übergeben.

Der provisorische große Rath besammelte sich am gleichen Abend, um über nachfolgende Erklärungen der in Meilen versammelten Landausschüsse, zu rathschlagen.

I.

Herrn Amts-Bürgermeister Kilchsperger, zu Handen der provisorischen Regierung.

Das Einrücken der Franzosen ins deutsche Berner-Gebiet, zugezogen durch die hartnäckige Verweigerung einiger von Seite der Franzosen an die dasige Regierung geforderter, sehr gerechten und natürlichen Artikeln; das unschuldig vergossene Blut unsrer schweizerischen Mitbrüder, das nur für Aristokratie geflossen; die Sicherstellung unsers eigenen nähern Vaterlands, verbunden mit den vom Volke uns aufgetragenen Pflichten, fordern uns auf, an die bisherige hohe provisorische Regierung, zu Handen der ganzen löbl. Bürgerschaft in Zürich, folgende nothgedrungene feyerliche Erklärung zu thun:

1) Daß, um des Besten unsers Vaterlandes willen, die provisorische Regierung im ausgedehnten Verstand, ihren Gewalt nieder und in die Hände des nunmehr sich frey und souverain fühlenden Volks lege.

2) Eine Besatzung von 1000 Mann in die Stadt aufzunehmen, deren Zweck nichts anders als Ruhe und Ordnung in der Stadt selber und Sicherheit der Nationalversammlung seyn soll.

Nach Erfüllung dieser zwey Punkte wird die Nationalversammlung augenblicklich eintreten, und vereinigt mit dem Bürger der Stadt, sowohl die Sicherstellung unserer Zürcherischen Grenzen besorgen, als auch der neuen provisorischen Regierung ihre einstweilige Einrichtung und Kraft geben; auch zugleich schnell und unverzüglich eine Gesandtschaft an französische Behörde bestimmen, die wahrscheinlich ohne vorherige Eingehung des ersten Artikels keine Wirkung haben würde.

Jeder Augenblick ist kostbar; die Noth dringend, sowohl von Aussen als von Innen; daher erwarten wir von Euerer Vaterlandsliebe innert sechs Stunden Entsprechung unsers Entschlusses. Es würde uns in der Seele schmerzen, die bereits freiwillig dargebotene Kraft unsers Volkes zu Erreichung unsers heilsamen, äusserst nöthigen und unabänderlichen Endzweckes annehmen zu müssen.

Wir haben dieses alles weitläufiger unserm würdigen Präsident Kilchsperger, zu Händen der sich noch in Zürich befindlichen Stadt- und Land-Deputirten angezeigt; und erwarten jetzt alle Augenblicke, zum Heil unsers lieben Vaterlandes, Entsprechung unserer Wünsche, womit wir Euch und unser Land der Vorsorge des Himmels angelegentlichst empfehlen, und zum Bruderkusse jeden Augenblick bereit sind.

Signatum Meilen, den 6ten Merz 1798.

Nomine der versammelten Volks-Ausschüssen,

Präsident J. J. Wunderli.

J. Rudolf Egg, Präsident des Comité.

2.

An Ebendenselben, zu Händen der Eobl. Landes-Commission.

Die wirklich gefährvolle Lage, in welcher unser Vaterland schwebt, ruft uns Vaterlandsfreunden, die wir das Zutrauen unserer Committenten besitzen, zu: Wirket weil es Tag ist, denn es kommt die Nacht, da niemand mehr wirken kann. — Da wir nun aber mit Recht hoffen dürfen, daß unser Vaterland noch zu retten sey, so fordert uns unsere Pflicht auf, alles zu thun und zu wagen, was zu Rettung desselben beytragen könnte; und da wir eben so überzeugt sind, daß einsweilen das Heil unsers Vaterlandes einzig in Erfüllung dieser unserer Forderungen besteht, so fordern wir jedes rechtschaffne, sich noch in Zürich befindende Mitglied der Versammlung, bey sei-

nen heiligsten Pflichten, die es für seine Mitbrüder und sein Vaterland hat, auf, uns ernstlich zu unterstützen, und die Erfüllung dieser unserer gerechten, sich bloß auf das fernere Wohl und die Ruhe unsers Vaterlandes gründenden Forderungen in Zeit von sechs Stunden durchsetzen zu helfen; um so mehr müssen wir darauf bestehen, da der übereinstimmende Schluß des Volkes unserer respektive Committenten uns durchaus versagt, fernerhin der Eobl. Landes-Commission beyzuwohnen, bevor folgende Punkte wörtlich zugegeben sind.

1) Wir finden unumgänglich nöthig, sowohl für die Sicherheit und Ruhe von Stadt und Land, daß etre Garnison von wenigstens tausend Mann Landtruppen in die Stadt gelegt werde, wodurch man gegen alle Unordnungen gesichert würde. Wir geben deswegen der Eobl. Bürgerschaft die heiligste Versicherung, daß wir für die gehörige Mannszucht die genaueste Sorge tragen werden. Sollten aber wider Verhoffen einige Exzesse von der oder dieser Art begangen werden, so wird man sogleich jedem Beleidigten die gebührende Satisfaktion geben. Auch werden wir die Garnison auf Unkosten des ganzen Landes unterhalten.

2) Da wir zuverlässig überzeugt sind, daß die kriegerischen Bewegungen der Armeen keineswegs die Unabhängigkeit der helvetischen Nation zu verletzen, wohl aber die Aristokratien in derselben anzurotten, zum Zwecke haben; da wir ferner überzeugt sind, daß die französ. Generale ungesäumt gegen alle Cantone, deren Regierungen nicht in den Händen einer repräsentativen Gewalt des Volks sind, mit aller Macht der Waffen vorrücken und solche in Besitz nehmen werden, so fordern wir, daß die provisorische Regierung ihre Gewalt sogleich und zwar einsweilen der Landes-Commission zusichere, und dieselbe bey ihrer ersten Sitzung (die, sobald das Vorstehende in Erfüllung gegangen, wieder sitzen wird) abgebe, damit dieselbe, bis das gesammte Volk eine neue provisorische Regierung gewählt haben wird, die verschiedenen Dikasterien besetze.

3) Da man überzeugt ist, daß die Mitglieder der Eobl. Landes-Commission aus der Mitte der Bürgerschaft der Stadt nicht auf eine legale Art gewählt worden sind, so solle ungesäumt eine neue Wahl der Mitglieder zu dieser Versammlung vorgenommen werden.

4) Wir werden, sobald die Regierung ad interim in den Händen des Volks ist, sogleich für die Sicherstellung unserer Grenzen sorgen, und durch eine Gesandtschaft an

französische Behörden von allem erforderliche Nachricht einziehen lassen:

Wir erinnern Euch dringend, daß das Heil unsers Vaterlandes unumgänglich erfordert, daß Ihr zu schneller Erfüllung dieser vorgelegten Punkten aufs kräftigste mitwirket; sollte aber wider Verhoffen unser Begehren, das aus dem einstimmigen Munde unsrer Committenten fließt, welches wir Euch zu Händen der provisorischen Regierung und der löbl. Bürgerschaft mittheilen, in allen Theilen nicht auf der Stelle in Erfüllung gesetzt werden, so sind wir genöthigt Euch, zu Händen beyder Behörden anzuzeigen, daß sich unsre Committenten nicht mehr zurückhalten lassen, diesen Forderungen durch Gewalt der Waffen die gehörige Kraft und Nachdruck zu geben, wo dann diejenigen, die sich der Erfüllung dieser gemachten Forderungen widersetzen, für alles verantwortlich seyn sollen, was Uebels für das Vaterland aus dieser Widersetzlichkeit entstehen könnte.

Signatum Meilen, den 6. März 1798.

Nomine der Nationalversammlung in Meilen;
Präsident Wunderli.

Joh. Rudolf Egg, Präsident des Comite.

Der hierauf erfolgte Rathschluß gieng dahin: „Daß die provisorische Regierung nebst den ihr getreuen Stadt und Landgemeinden, sich die Annahme solcher Bedingungen niemals gefallen lassen, sondern mit angestrebter Kraft die öffentliche Sicherheit handhaben und jeden gewaltsamen Angriff aller Orten nachdrücklich abtreiben werde.“ Ein Manifest vom nemlichen Tag (6. März) erklärte sich hierüber ausführlicher, und der Geheime und Kriegsrath erhielten Vollmacht, alle nöthigen Verfügungen zur Sicherheit der Stadt und des ihr ergebeneu Theils des Landes, zu treffen.

Zugleich ward folgende neue Freyheits-Urkunde allen Gemeinden des Landes besiegelt zuzustellen erkannt.

Wir Bürgermeister, Klein und Große Räte der Stadt, auch Zugeordnete der Landschaft Zürich, als die provisorische Landesregierung, geben mit Zustimmung der gegenwärtigen Glieder der Landes-Commission, allen Unsern G. L. Stadt- und Landbürgern, auch jedermannlich zu vernehmen:

Da Wir erfahren, daß verschiedene Unserer Lieben, Getreuen Mit-Staatsbürger auf dem Land, über Unfre unterm 5. Februar d. J. gegebne feyerliche Zusicherung bürgerlicher Freyheit und Gleichheit noch immer einigen

Zweifel haben; so erachten Wir Uns verpflichtet, zu ihrer Beruhigung Nachfolgendes öffentlich anzuzeigen.

1) Daß es der provisorischen Regierung zu großem Bedauern gereicht, daß die Landes-Commission, theils durch mancherley Zufälle von aussen, theils durch viele unnöthige Nebenfragen von Landesdeputirten, von ihrem Hauptzweck, der Entwerfung einer neuen Staatsverfassung, bisanhin ist abgehalten worden: Es wird demnach feyerlich erklärt, daß die provisorische Regierung hieran keine Schuld habe.

2) Versichern Wir hierdurch nochmals, daß eine auf Freyheit und Gleichheit der politischen und bürgerlichen Rechte gegründete, neue Verfassung durch die Landes-Commission entworfen werden solle, und daß dem zufolge alle bisanhin der Stadtbürgerschaft ausschließend zugekommene Rechte, als Regierungsantheil, Handlungs- und Handwerks-Rechtsamen, Zutritt zu geistlichen und weltlichen, auch Militärstellen, in Zukunft dem Landbürger, wie dem Stadtbürger, nach den gleichen gesetzlichen Verordnungen offen stehen sollen.

3) Eben so liegt es Uns auch wesentlich am Herzen, daß die Beschwerden, Bitten und Wünsche ganzer Gemeinden von der Landes-Commission beförderlich geprüft, und so weit sie immer mit der Wohlfahrt des Ganzen vereinbar sind, denselben bestmöglich entsprochen werde.

Zu vollkommener Befräftigung alles dessen nun, und damit gegen diese Unfre wahre, feste Gesinnungen weiter kein Zweifel walten möge, haben Wir verordnet, daß gegenwärtige, erneuerte Erklärung nicht nur aller Orten kund gemacht, sondern auch allen Gemeinden der ganzen Landschaft eine solche Urkunde mit Unserm aufgedruckten Ständesiegel und der eigenhändigen Unterschrift Unsers Stadtschreibers versehen, zugestellt werden solle.

So geschehen Dienstags den 6. März 1798.

Johann Conrad Escher, Stadtschreiber.

Versammlung der Landstände, den 7. März.

Mehrere Schreiben aus verschiednen Eidgenössischen Ständen und von der neuen Republik der ehemorigen Abt. St. Gallischen Landen, worin Nachrichten von Militäranstalten zu Vertheidigung der helvetischen Unabhängigkeit gegeben werden, wurden von der provisorischen Regierung dem versammelten Mitgliedern der Landstände mitgetheilt.

Am 8ten Merz war der große Rath versammelt, um von dem nach Berns Uebergabe an die Franken, zurückgekommenen Repräsentanten, B. Wyß, den Bericht über seine Sendung anzuhören, als mehrere zusammentreffende Nachrichten die Anzeige brachten, es hätten die bewaffneten Truppen diesen Morgen Befehl erhalten, von allen Seiten her gegen die Stadt zu marschieren. Der Rath beschloß hierauf, Glieder aus seiner Mitte den verschiedenen Truppcorps entgegenzusenden, und sie aufzufodern nicht weiter vorzurücken, indem mit der Versammlung in Meilen eine Unterhandlung eröffnet wäre; zu dieser letztern ward der Statthalter Wyß abgeordnet.

Er kam Abends spät zurück, und der große Rath ward Nachts um elf Uhr wieder versammelt: ein neues Ultimatum das der Statthalter Wyß zurückbrachte, war im Wesentlichen mit dem frühern übereinstimmend, und es ward hierauf noch in dieser nächtlichen Sitzung der Entschluß gefaßt, die provisorische Regierung in die Hände der Landstände — die alsdann eine neue provisorische Regierung organisiren würden — niederzulegen; — und in der Morgensitzung vom 9ten Merz, ward auch die Aufnahme einer Garnison in die Stadt bewilligt, in so fern beyde Punkte mit Bestimmung der, Nachmittags auf den Zünften zu besammelnden Stadtbürgerschaft, geschehen könnten.

Diese Einwilligung der Zünfte erfolgte auch, und da bey diesen Versammlungen, zwey Zunftdeputirte zu den Landständen, ihre Entlassung verlangten, wurden sie durch folgende neue Wahlen ersetzt:

Die Zunft zur Gerwi wählte an die Stelle des Bürger Römers, den B. Breitingen, Professor.

Die Zunft zur Schuhmachern an die Stelle des B. Rathsubst. Wyß, den B. Rath. Scheuchzer.

Am Abend des nämlichen Tages ernannte der provisorische große Rath den Statthalter Wyß zu schließlicher Unterhandlung in Rüßnacht, mit Deputirten der Versammlung in Meilen, und ertheilte ihm dazu, auf Ratification hin, unbeschränkte Vollmacht.

Landstände-Versammlung, den 9. Merz.

Da B. Statthalter Kochmann bey der provisorischen Regierung um Abnahme seiner Stelle bey den Landständen angesucht, und dieselbe erhalten hatte, so ward von derselben B. Statthalter Wyß, gewesener Repräsentant in Bern den Landständen

zugeordnet und als neues Mitglied vorgestellt. Die Schlußnahme der provisorischen Regierung in Rücksicht der Begehren der Versammlung in Meilen, wird den Landständen angezeigt, und von diesen als Mitabgeordnete an jene, dem B. Statthalter Wyß gegeben, B. Füssli von Zürich, und B. Unterpfleger Eberhard von Kloten.

In der Sitzung des provisorischen großen Rathes am 12. Merz ward die nachfolgende durch den von Rüßnacht zurückgekommenen Statthalter Wyß geschlossene Vereinigungsacte zwischen Stadt und Land ratificirt.

Wir Burgermeister, Klein und Große Räte der Stadt Zürich, als die bisherige provisorische Regierung, thun kund hiermit öffentlich. Nachdem in Unserm und gesamter Stadtbürgerschaft Namen, von Unsern mit erforderlichem Auftrag und hinlänglicher Vollmacht versehenen Deputirten an einem, und ebenfalls bevollmächtigten Abgeordneten von Seite der Landschaft andertheils, zwischen der Stadt und Landschaft Zürich eine gütliche Uebereinkunft vorgestrichen Tags im Amtshaus Rüßnacht auf Ratifikation hin beabredet, und von den respective Bevollmächtigten unterzeichnet und besiegelt worden, welche wörtlich also lautet:

**Freyheit, Gleichheit, Gerechtigkeit,
Einigkeit, Zutrauen.**

1) Die gegenwärtige provisorische Regierung in Zürich übergiebt ihre Gewalt der Landes-Commission zu Händen des souverainen Volkes, welche unverzüglich veranstalten wird, daß eine neue provisorische Regierung, nach dem Maasstab wie die Landes-Commission ist erwählt worden, niedergesetzt werde, ohne daß jedoch diese Bestimmung für die Zukunft und Verfassung der Constitution zur Richtschnur dienen soll; dann bey dieser wird die Volksmenge zum Fundament angenommen werden.

Die verschiedenen Dikasterien und Commissionen in der Stadt sollen unter Direction und nach dem Willen der Landes-Commission oder der neuen provisorischen Regierung so lange in dem gegenwärtigen Bestand bleiben, bis die neue Constitution organisirt ist, und andere Einrichtungen erfordert.

(Die Fortsetzung im nächsten Stück.)

Der schweizerische Republikaner.

Z w ö l f t e s S t ü c k .

Zürich, Dienstags den 20. März 1798.

Von dem schweizerischen Republikaner erscheinen für einmal wöchentlich zwey Stücke, jedes von einem halben Bogen. Man kann sich für fünf und zwanzig Stücke mit 45 Kreuzer Zürcher-Waluta in der Buchhandlung von Drell, Fäbli und Conip. abonnieren. Entferntere Orte wenden sich an das nächstgelegene Postamt.

Was die Redaktion der Zeitschrift und allfällige Beyträge zu derselben betrifft, so kann man sich bewegen an einen der unterzeichneten Herausgeber wenden, die für alle Aufsätze, welche nicht mit den Namen der Verfasser unterzeichnet seyn sollten, verantwortlich sind.

Escher im Grabenhof. Doktor Usteri.

Geschichte und Verhandlungen der Zürcherischen Landstände.

(Fortsetzung.)

Rücksichtlich auf die Polizen und Gerichtsbehörden auf der Landschaft, wird die Landes-Commission in ihren ersten Sitzungen die dießfalls nöthig findenden Veränderungen treffen.

2) Es soll eine Garnison von circa 1000 Mann Truppen aus der Stadt und dem ganzen Land in die Stadt genommen werden, und zwar aus jedem der 20 Quartiere

34 Mann Infanterie

10 = Jäger

2 = Cavallerie

2 = Artillerie.

48 Mann.

und so auch aus der Stadtbürgerschaft die gleiche Anzahl von 48 Mann.

Bey der Auswahl derselben wird man immer auf rechtschaffene und gesittete Männer Rücksicht nehmen.

Die Ober- und Unteroffiziere, vom Korporal bis auf den Hauptmann, werden, so wie die Soldaten aus den Quartieren gegeben, nach dießfalls zu treffender Einrichtung; die Staabs-offiziere aber sollen von der Landes-Commission erwählt werden.

Das Einrücken der Truppen in die Stadt, geschieht abgetheilt in 4 Tagen, so daß jeden Tag die Mannschaft von 5 Quartieren eintreffen soll.

Die Offiziere so wie auch die Dragoner sollen in

Wirthshäusern oder bey Bürgern, die Soldaten aber auf Zünften, oder andern öffentlichen Häusern (und zwar auf Betten) einquartiert werden.

Sobald die Truppen in der Stadt eingetroffen, müssen sie zu Händen der Landes-Commission, oder der neuen provisorischen Regierung, nachfolgenden Eid leisten.

„Ihr alle sollet schwören; die Befehle der Landes-Commission und der provisorischen Regierung, genau und unverzüglich zu befolgen, Euern Chefs und Offizieren pünktlich zu gehorchen, Ruhe und Ordnung in der Stadt zu erhalten, niemanden weder mit Worten noch mit Werken vorseßlich zu beleidigen, für die Sicherheit der Personen und des gemeinsamen sowohl als Privateigenthums sorgfältig und unablässig zu wachen; Alles getreulich und ohne Gefahr.“

Da man eine Ablösung dieser Garnison gut findet, so wird selbige folgendermaßen bewerkstelliget: Die Hälfte der ganzen Mannschaft wird in Zeit von 14 Tagen durch andere abgelöst, die zweyte Hälfte in 4 Wochen, und so fort, so lange die Garnison dauert.

Sobald übrigens die Landes-Commission es gut findet, und die Umstände es erlauben, wird eine Reduktion dieser Garnison, und endlich nach gänzlicher Herstellung der Ruhe und Ordnung die völlige Aufhebung derselben, gutfindenden Falls vorgenommen werden.

Diese Mannschaft wird auf Unkosten des ganzen Landes unterhalten und die Besoldung sowohl der Offiziere, als Soldaten, von der Landes-Commission bestimmt werden.

Endlich, um für jetzt und die Zukunft allen Mißhelligkeiten zwischen Stadt und Land ein Ende zu machen, so

solle von nun an, Stadt und Land als eine einzige Gemeinde, die alle ihre Schicksale und Rechte mit einander zu theilen haben, angesehen werden.

Sogleich nach Ratifikation dieses Instruments, sollen die gegenseitig noch in den Waffen stehenden Truppen verabschiedet und entlassen werden; auffer denjenigen, welche man einstweilen noch bis auf weitere Verfügung der Landes-Commission zur Bewachung der Schlösser und Amtshäuser nöthig findet.

Diese Uebereinkunft soll durch ein Proklama öffentlich bekannt gemacht werden, worin zugleich die in der Publikation vom 6ten dieses gemachten Vor- und Nachtrag zu dem von den Volksausschüssen in Meilen eingegebenen Ultimato zurückgenommen und widerrufen werden. Auch soll darin allen aus ihrer Heymath sich entfernten Personen freye Rückkehr und völlige Sicherheit zugestanden werden.

Da in einer der ersten Sitzungen der Landes-Commission eine neue Nationalfarbe soll bestimmt werden, so soll unterdessen keine andere, als die von den Landesausschüssen gewählte dreyfarbige Cocarde getragen werden.

Diese, zwischen der Stadt und Landschaft Zürich über- eingekommenen Vereinigungspunkte, sind von den beyden contrahierenden Partheyen angenommen worden, und sollen unter Gottes allmächtiger Leitung zur Grundlage der zu entwerfenden, neuen Constitution dienen, und die so sehnlich gewünschte und nothwendige Vereinigung von Stadt und Land bewirken.

Geben im Amtshaus zu Rüschnacht, Samst. Abends d. 10 Merz 1798.

Präsident der Landesversammlung,

J. Wunderli. (L. S.)

Im Namen der hohen provisorischen Regierung und einer löbl. Bürgerschaft der Stadt Zürich.

Hans Conrad Wyß, Statthalter. (L. S.)

Im Namen der Landesausschüsse in Meilen,

Joh. Heinrich Egg, Secretair.

So haben Wir, nachdem dieser gütliche Vergleich Uns in unsrer heutigen Versammlung vorgelegt, und von Uns sorgfältig geprüft worden, denselben in allen seinen Punkten und Artikeln mit bestem Willen und einmüthig sowohl für Uns als gesammte Unsere Liebe Stadtbürgerschaft genehmigt und gutgeheissen, wie Wir dann denselben andurch vollkommen bestätigen und ratificiren.

Wir überlassen Uns dabey der frohen Ueberzeugung, daß sämtliche liebe Mitbürger auf der Landschaft, in Unserer

eben so bereitwilligen, als beförderlichen Ratifikation dieser geschlossenen Verkommniß, einen neuen Beweis der aufrichtigen Gesinnung erkennen werden, wie sehr Uns über alles eine gänzliche und vollkommene Vereinigung zwischen Stadt und Land am Herzen liege, so wie Wir von Seite der Landschaft die nämlichen Gesinnungen erwarten dürfen, damit dann unter Gottes gnädigem Beystand Friede und Eintracht in Unserem lieben Vaterland neuerdings und für alle Zukunft gegründet werde.

Zu wahren und festem Bestand obiger Vereinigungspunkte ist gegenwärtiges Ratifikationsinstrument mit Unserm gewohnten Standessiegel versehen und durch Unsern Stadtschreiber eigenhändig unterzeichnet worden, Montags den 12ten Merz im Jahr Ein tausend sieben hundert neunzig und acht.

(L. S.) Joh. Conrad Escher, Stadtschreiber.

Am 13. Merz ließ der provisorische große Rath in seiner letzten Sitzung die Resignationsacte seiner bisherigen Regierung ausfertigen, durch die alle seine Gewalten, zu Händen des souverainen Volkes, den Landständen übergeben werden, die nach Anleitung des ersten Artikels der Rüschnachteracte, schnell zu Besorgung der Geschäfte und zu Handhabung der Geseze eine neue provisorische Regierung anordnen werden, die so lange dauern soll, bis sie der durch die künftige neue Staatsverfassung zu bestimmenden höchsten Gewalt, die ihrige übertragen wird.

Da zwey von der Regierung in die Landstände geordnete Ausschüsse, um Entlassung von ihrem Auftrage baten, wurden dieselben folgendermaßen ersetzt.

An die Stelle des B. Gerichtsherrn von Drell, der B. Martin Usteri im Thallegg, an die des B. Altlandvogt Wertmiller, der B. Altlandvogt Hofmeister.

Sitzung vom 15. Merz.

Das Präsidium eröffnete die Sitzung mit der Anzeige, daß die bisherige Regierung ihre Gewalt gänzlich abgelegt und der Landesversammlung zu Händen des souverainen Volkes übergeben habe; da aber die gegenwärtige Versammlung eigentlich zur Entwerfung einer neuen Staatsverfassung gesetzt sey, so werde dieselbe, damit dieses wichtige Werk keinen langen Aufschub leide, sich unverzüglich mit den nöthigen Anstalten zu Errichtung einer

neuen provisorischen Regierung beschäftigen, und diese letztere, wenn sie einmal erwählt ist, so lange die Regierungsgeschäfte verwalten, bis die neue Staatsverfassung eingeführt seyn wird.

Nachdem hierauf die Resignationsakte selbst, betreffend die Niederlegung der bisherigen Regierung, verlesen worden, so erklärte sich die Landesversammlung feyerlich als die einstweilige provisorische Regierung, und leistete nachstehenden Eid:

„Ihr, die Mitglieder der Landesversammlung, als die dormalige provisorische Regierung des Standes Zürich, solltet schwören, zur Aufrechthaltung der Religion, zur Handhabe der einstweilen bestehenden Gesetze, zur Sicherheit und Unverletzbarkeit der Personen nach Recht und Gerechtigkeit, zum Schutz alles öffentlichen und Privat-Eigenthums, so viel in Euren Kräften liegt, mitzurathen und mitzuwirken, auch zu richten, was vor Euch kommt, dem Armen als dem Reichen, und dem Reichen als dem Armen, dem Fremden wie dem Heimischen, niemand zu lieb, noch zu leid, und darum kein Mieth zu nehmen, auch alles zu verschweigen, wovon etwa Schaden oder Geprästen kommen möchte; Getreulich und ohne Gefahr.“

Einige Mitglieder bemerkten, daß der Inhalt des Rüsnachter-Vertrags, welcher in seinem ersten Artikel verordnet, daß die neue provisorische Regierung auf eine, der Einrichtung der Landesversammlung gleiche Weise, soll erwählt werden, hie und da Bedenken erweckt habe, und daß gewünscht worden wäre, die neue provisorische Regierung möchte, so wie seiner Zeit die constitutionelle Regierung selbst, nach dem Bevölkerungsfuß von Stadt und Land organisiert werden.

Es ward hierauf eine Petition mehrerer Bürger der Stadt verlesen, welche gegen die in der Landesversammlung befindliche Repräsentation der ehemaligen Regierung und der Stadtbürgerschaft, Einwendungen macht und den Wunsch enthält, daß zu Erhaltung mehrerer Aehnlichkeit mit den Wahlen auf der Landschaft, die Bürgerschaft vorerst zu der Erkiehung einer proportionirlichen Zahl von Wahlmännern versammelt, und aus diesen hernach die auf die Stadt fallenden 44 Mitglieder der Landesversammlung gewählt werden möchten. Eine Commission (die aus den Bürgern Pfenninger, Koller, Homberger, Lavater, Schneider, Bersinger, Weber von Dürnten und Dolder besteht) erhielt den Auftrag, ein gutachtliches Befinden abzufassen, wie diesem Wunsch auf die einfachste und schicklichste Weise entspro-

chen werden könne; zugleich soll sie auch die Vorschläge, die etwa noch weiter über die Organisation der jezigen Volksregierung geschehen dürften, anhören, darüber eintreten, und wenn sie von Gewicht sind, dieselben mit gutachtlichen Gedanken der Versammlung vortragen.

Zur Erleichterung in Rücksicht auf die Canzleygeschäfte, wurden die beyden bisherigen Canzley-Beamteten B. Escher, gewes. Staatschreiber, und B. Hirzel, gewes. Rathssubstitut, provisorisch bestätigt, und ihre Geschäfte werden sich hauptsächlich auf das Staats- und Administrationsfach und auf Führung der Correspondenz beziehen; inzwischen schlägt in die erwählte Commissionalsrathschlagung auch der Punkt ein, wie in der Folge verständige junge Männer ab der Landschaft zu den Arbeiten zugezogen werden können.

Eben diese Commission wird auch untersuchen, ob die bereits gewählte dreysfarbige Cocarde bezubehalten, oder allenfalls eine etwelche Aenderung hierüber vorzunehmen sey? Endlich, wie der von B. Billeter geäußerte Wunsch, wegen Aufpflanzung der Freyheitsfahne auf dem Rathhaus und den beyden Hauptkirchen, schicklich in Erfüllung gebracht werden könne?

Vorläufig wurde angenommen, daß die Officiere der in hiesiger Stadt liegenden Garnisonstruppen durch die Landesversammlung als die dormalige provisorische Regierung, und die Truppen durch ihre Officiere, nach der in Rüsnacht entworfenen Formel, in eidliche Verpflichtung genommen werden sollen. Inzwischen angemessen gefunden, dem Truppenkorps vorher seine gänzliche Einrichtung zu geben, und zu dem Ende hin durch die Bürger, Scheuchzer alt Rathsherr, Wunderli, Räf, Stapfer, Schoch, Wuhrmann, Egg von Ellikon und Reinhard, einen Plan über die Formierung des Generalstabs sowohl als über die Besoldungen und Commissariats-Einrichtungen entwerfen zu lassen.

Die herumgehenden Gerüchte von Verlegung eines beträchtlichen Corps österreichischer Truppen an die Rheingrenzen des hiesigen Gebiets, veranlaßten die Versammlung, über die Lage der Sachen und die Bestimmung der allfällig vorhandenen Truppen nähere Erkundigung einzuziehen. In dieser Absicht wurde sowohl an die Volksversammlung in Schaffhausen geschrieben, als eine Abordnung nach Eglishausen und Regensperg, und von dort an die Grenze, besonders gegen Kaiserstuhl, veranstaltet.